

BGer 1C 152/2022 vom 31. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_152_2022

FR: TF 1C 152/2022 du 31 mars 2022

IT: TF 1C 152/2022 del 31 marzo 2022

Regeste

Datenschutz; Gesuch um Datenänderung im ZEMIS; Kosten | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 1. März 2022 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von A._____ betreffend "Datenschutz; Gesuch um Datenänderung im ZEMIS" als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Mit Eingabe vom 6. März 2022 nimmt A._____ Bezug auf diesen Abschreibungsentscheid und bringt - soweit überhaupt verständlich - vor, dass ihm in den letzten drei Jahren willkürlich und verfassungswidrig Gerichtsrechnungen auferlegt worden seien und er nicht auf das Recht verzichte, eine förmliche Entschuldigung für die erlittenen Verfassungsverletzungen zu verlangen. Nach der Zustellung der Eingangsanzeige reichte A._____ eine weitere, an die für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde nicht zuständige Bundesgerichtspräsidentin gerichtete Eingabe ein, in welcher er verschiedene Gerichtsbehörden sowie die Universität Zürich in allgemeiner Weise kritisiert. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer stellt keinen Antrag und begründet weder, inwiefern er ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des Abschreibungsentscheides hat, noch inwiefern dieser Bundesrecht verletzt. Beides ist auch nicht ersichtlich, hat doch das Bundesverwaltungsgericht das Verfahren kostenfrei abgeschrieben, nachdem das Staatssekretariat für Migration "durch die im Rahmen der Anerkennung der Staatenlosigkeit erfolgte Änderung des ZEMIS-Eintrags dem Hauptbegehren des Beschwerdeführers entsprochen hat". Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.